

69. Zu den Erfordernissen eines Zwischenurteils aus § 304 ZPO, das über den durch Klagerweiterung geltend gemachten Mehranspruch ergeht, nachdem der ursprüngliche Klagenanspruch bereits dem Grunde nach rechtskräftig festgestellt worden ist.

I. Zivilsenat. Urte. v. 30. November 1921 i. S. R.-Akt.-Ges. (Bekl.)
w. Norddeutschen Lloyd (Kl.). I 168/21.

I. Landgericht Bremen, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin erhob wegen Verletzung eines vertragsmäßigen Wettbewerbsverbots gegen die Beklagte Schadenersatzansprüche und fordberte mit der Klage zunächst 340 000 M. Dieser Anspruch wurde in allen drei Instanzen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

In dem späteren Verfahren über den Betrag des Anspruchs erweiterte sie ihre Schadenersatzforderung auf 650 000 M nebst Zinsen. Zur Zahlung dieses Betrags wurde die Beklagte vom Landgericht verurteilt. Hiergegen legte sie Berufung ein. Das Oberlandesgericht erklärte durch

Zwischenurteil den klägerischen Schadensersatzanspruch auch in Höhe der nachgeforderten 310 000 *M* dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Durch die Entscheidung des angefochtenen Zwischenurteils hat das Berufungsgericht den klägerischen Schadensersatzanspruch insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, als die Klägerin nach Erlass des reichsgerichtlichen Urteils vom 22. Januar 1919 im Verfahren über den Betrag noch 310 000 *M* nachgefordert hat. Es führt aus, daß eine solche Erweiterung der ursprünglichen Klageforderung zwar zulässig sei, aber eine erneute Prüfung des Klaggrundes hinsichtlich des erhöhten Betrags erforderlich mache. Diese Prüfung führe zu dem gleichen Ergebnis, zu dem die früheren Entscheidungen über den Grund des Anspruchs gelangt seien, so daß wegen der Begründung auf die Gründe jener älteren Entscheidungen verwiesen werden könne.

Die Ansicht des Vorberrichters, daß bezüglich der nachträglichen Klagerweiterung eine erneute Prüfung des Klaggrundes notwendig sei, stimmt mit der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts überein. Das Zwischenurteil aus § 304 ZPO. über den Grund des Anspruchs erstreckt sich auf den Anspruch nur in dem Umfange, wie er zur Zeit der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Zwischenurteil erging, anhängig war. Wird später der Klaganspruch in der ersten Instanz erweitert, so muß insoweit der Anspruch von neuem geprüft und dem Grunde nach festgestellt werden. Dies kann, wenn nicht neue Gesichtspunkte vom Beklagten dagegen geltend gemacht werden, durch Bezugnahme auf die Gründe des früheren Zwischenurteils geschehen (RGZ. Bd. 28 S. 425, Bd. 58 S. 40, Bd. 63 S. 199; JW. 1903 S. 291 Nr. 8, 1906 S. 385 Nr. 12, S. 570 Nr. 42). Hält das Gericht es dabei für geboten, hinsichtlich des nachträglich geforderten Betrags des Klaganspruchs ein neues Zwischenurteil aus § 304 ZPO. über den Grund des Anspruchs zu erlassen, so greifen für dieses Zwischenurteil die gleichen Grundsätze Platz, die für Entscheidungen dieser Art allgemein bestehen. Dazu gehört vor allem die Feststellung, daß ein Anspruch dem Betrage nach wirklich besteht. Wenn es auch nicht erforderlich ist, daß schon eine unumstößliche Gewißheit für das Vorhandensein eines ziffermäßig zu berechnenden Schadens dargetan wird, so muß doch wenigstens nach der Gesamtheit der Umstände anzunehmen sein, daß die späteren Ermittlungen einen ziffermäßig feststellbaren Schadensbetrag ergeben werden (RGZ. Bd. 34 S. 31, Bd. 73 S. 104; Gruchot Beitr., Bd. 57 S. 713; Warneger 1911 Nr. 387, Nr. 451; 1913 Nr. 122). Solange nach den näheren Umständen des Falls noch damit gerechnet werden kann, daß sich der Anspruch als nicht vorhanden erweist, ist für eine Vorabentscheidung

über den Grund kein Raum. Werden diese Grundsätze auf ein Zwischenurteil angewendet, das über die Erweiterung des ursprünglichen Klageanspruchs dem Grunde nach befindet, so ergibt sich, daß es nicht genügt, wenn die Entstehung eines Schadens überhaupt glaubhaft gemacht ist, daß vielmehr ein genügender Anhalt für eine Schadenshöhe vorhanden sein muß, die über die ursprüngliche Klageforderung hinausgeht und in den Bereich der Klagerweiterung sich erstreckt. Ist es zweifelhaft, ob der Schaden seinem Betrage nach die ursprüngliche Klageforderung übersteigt, so kann eine Vorabentscheidung über den Grund des nachträglich erhobenen weiteren Anspruchs nicht erfolgen.

Mit Recht macht daher die Revision geltend, daß die Begründung der Vorentscheidung für den Erlaß des Zwischenurteils nicht ausreicht, da sie nichts darüber ergebe, daß der Klägerin ein Schaden von mehr als 340000 *M* erwachsen sei. Das Berufungsgericht durfte, wenn es ein Zwischenurteil über den Grund des erst nachträglich durch Klagerweiterung erhobenen Teilanspruchs erlassen wollte, sich nicht der Erörterung der Frage entziehen, ob eine genügende Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß der der Klägerin entstandene Schaden über die untere ziffermäßige Grenze der Nachforderung hinausgeht. Da das Berufungsurteil diese Frage überhaupt nicht prüft, so verstößt es gegen den § 304 *BZD.* und muß daher aufgehoben werden. . . .